

Mit diesem **Vermittlungsgutschein** können Sie einen oder mehrere **private Vermittler Ihrer Wahl in Anspruch nehmen**. Unabhängig davon können Sie **selbstverständlich unsere Vermittlungsangebote weiterhin in Anspruch nehmen**.

Eine Auszahlung erfolgt nur an durch eine fachkundige Stelle zugelassene Träger.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein über 2.000,00 EUR

gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III

gültig vom: 09.08.2019 bis 08.11.2019

für

Name: [REDACTED]

wohaft: [REDACTED]

Kunden-Nr.: [REDACTED], BG-Nummer : [REDACTED], geb. am [REDACTED]

Der oben angegebene Betrag wird an einen von Ihnen eingeschalteten privaten Arbeitsvermittler gezahlt, wenn Sie von ihm in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt wurden. Die Zahlung erfolgt in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Der Restbetrag wird gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat.

Die Vergütung wird nur gezahlt, wenn

- es sich um eine **versicherungspflichtige Beschäftigung** mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich handelt,
- von vornherein eine Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten vereinbart wurde,
- Sie bei demselben Arbeitgeber während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nicht länger als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- der von Ihnen eingeschaltete private Arbeitsvermittler nicht bereits von der Agentur für Arbeit mit Ihrer Vermittlung beauftragt ist,
- Sie **vor der Vermittlung mit dem privaten Arbeitsvermittler einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen haben**,
- der **private Arbeitsvermittler aufgrund dieses Vertrages gegen Sie einen Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung hat²** und
- der private Arbeitsvermittler nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angemeldet hat.³

Ausstellungstag

Unte [REDACTED]

¹ Die Vermittlung muss innerhalb der Gültigkeit erfolgen. Maßgebend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wird. Im Einzelfall steht eine schriftliche Einstellungszusage dem Arbeitsvertrag gleich, wenn Sie Angaben über den Umfang (Voll- oder Teilzeit), Dauer und Beschäftigungsbeginn enthält. **Die Vermittlung und die Arbeitsaufnahme müssen grundsätzlich innerhalb des Gültigkeitszeitraumes dieses AVGS erfolgen.**

² Der AVGS ist der Jobcenter Wuppertal AöR von dem privaten Arbeitsvermittler/der privaten Arbeitsvermittlerin nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) vorzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung vorliegen.

³ Ausgenommen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vermittlung schwerbehinderter Menschen.